MÜLLABFUHRORDNUNG
der Gemeinde Nikolsdorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Nikolsdorf hat mit Beschluß vom 22.12.1992 auf Grund des § 15 Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 50/1990, folgende, ab 1.1.1993 geltende Müllabfuhrordnung erlassen. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die am 12.05.1976 beschlossene, am 03.11.1987 und 16.11.1989 geänderte Müllabfuhrordnung der Gemeinde Nikolsdorf außer Kraft.

§ 1
ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

(1) Der gesamte im Bereich der Gemeinde Nikolsdorf anfallende Haushaltsmüll und Sperrmüll ist über die von der Gemeinde Nikolsdorf eingerichtete öffentliche Müllabfuhr zu entsorgen.
(2) Zum Haushaltsmüll zählen auch Gartenabfälle und jene Abfälle aus Betrieben, die nach ihrer Art dem Haushaltsmüll entsprechen.
(3) Nicht der Entsorgungspflicht nach dieser Müllabfuhrordnung unterliegen betriebliche Abfälle sowie gefährliche und solche Abfälle, die zulässigerweise auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.

§ 2
ABFUHRBEREICH

(1) Der Abfuhrbereich umfaßt alle mit Wohn- und Betriebsobjekten verbauten Grundstücke der Gemeinde, die vom eingesetzten Fahrzeug des beauftragten Abfuhrunternehmens jeweils ohne größere Schwierigkeit und Gefahr erreicht werden können.
(2) Nicht in den Abfuhrbereich fallen die Bergsiedlungen Michelsberg und Lindsberg sowie Plone und Damer. Von diesen Grundstücken erfolgt die Müllabholung über Veranlassung der Gemeinde in sechswöchentlichen Abständen.

§ 3
ART DER MÜLLBEHÄLTER, AUFSTELLUNG UND ENTLEERUNG

(1) Für die Sammlung des Haushaltsmülls, der durch die öffentliche Müllabfuhr zu entsorgen ist, sind Müllsäcke á 70 l oder Müllcontainer zu verwenden. Anstelle der Müllsäcke können auf Ansuchen auch Müllgroßbehälter verwendet werden. Es muß allerdings gewährleistet sein, daß mindestens dieselbe Menge Haushaltsmüll wie mit der unten vorgeschriebenen Anzahl an Müllsäcken abgeführt werden kann. Um die Verwendung von Müllgroßbehältern ist jeweils bis spätestens 1. Jänner eines Jahres im Gemeindeamt anzusuchen.
(2) Die Müllsäcke sind von den Grundstückseigentümern von der Gemeinde zu erwerben. Die Müllcontainer und die Müllgroßbehälter werden ebenfalls im Wege der Gemeinde zur Verfügung gestellt.
(3) Die Grundstückseigentümer haben für die erforderliche Reinigung der Müllcontainer und Müllgroßbehälter zu sorgen.
(4) Die Grundstückseigentümer haben dafür zu sorgen, daß die Müllbehälter an leicht zugänglicher Stelle so aufgestellt werden, daß
   a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt;
   b) diese von den Hausbewohnern ordnungsgemäß benützt werden können;
   c) diese am Tag der Abfuhr von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Weg und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können.

(5) Die Müllabfuhr wird im allgemeinen in zweiwöchentlichen Abständen jeweils am Freitag vormittag ab 6 Uhr durchgeführt. Bei Notwendigkeit ist eine Vereinbarung zur wöchentlichen Entleerung von Müllcontainern möglich.

§ 4
ANZAHL BZW. GRÖSSE DER MÜLLBEHÄLTER

(1) Die *Mindestanzahl* der zu verwendenden Müllbehälter bestimmt sich wie folgt:

a) für angeschlossene Grundstücke *ohne Landwirtschaftsbetrieb, ohne* Durchführung einer regelmäßigen ordnungsgemäßen *Kompostierung* und ohne Berücksichtigung von Gewerbebetrieben
bis inklusive 2 Personen im Haushalt: ..... 12 Säcke pro Jahr ..... 840 Liter
bis inklusive 3 Personen im Haushalt: ..... 17 Säcke pro Jahr ..... 1.190 Liter
bis inklusive 4 Personen im Haushalt: ..... 22 Säcke pro Jahr ..... 1.540 Liter
bis inklusive 5 Personen im Haushalt: ..... 27 Säcke pro Jahr ..... 1.890 Liter
bis inklusive 6 und mehr Personen im Haushalt: ..... 32 Säcke pro Jahr ..... 2.240 Liter

b) für angeschlossene Grundstücke *mit Landwirtschaftsbetrieb* oder Durchführung einer regelmäßigen ordnungsgemäßen *Kompostierung* ohne Berücksichtigung von Gewerbebetrieben
bis inklusive 2 Personen im Haushalt: ..... 7 Säcke pro Jahr ..... 490 Liter
bis inklusive 3 Personen im Haushalt: ..... 10 Säcke pro Jahr ..... 700 Liter
bis inklusive 4 Personen im Haushalt: ..... 13 Säcke pro Jahr ..... 910 Liter
bis inklusive 5 Personen im Haushalt: ..... 16 Säcke pro Jahr ..... 1.120 Liter
bis inklusive 6 und mehr Personen im Haushalt: ..... 19 Säcke pro Jahr ..... 1.330 Liter

c) für angeschlossene Grundstücke mit *Gewerbebetrieben* in der Art von *Gaststätten* sowie sonstigen vergleichbaren Betrieben, wie *Cafés, Gasthäuser, Jugendherbergen oder dergleichen ohne Landwirtschaftsbetrieb und ohne Kompostierung*:
je angefangene 30 qm Betriebsfläche ..... 15 Säcke pro Jahr ..... 1.050 Liter;
bei Durchführung einer ordnungsgemäßen Kompostierung oder Landwirtschaftsbetrieb:
je angefangene 30 qm Betriebsfläche ..... 9 Säcke pro Jahr ..... 630 Liter.
Zur Betriebsfläche zählen Küchen, Gasträume, Gastgärten, Lagerräume, Toiletten und dergleichen, nicht aber Gästezimmer und auch nicht Parkplätze.

d) für angeschlossene Grundstücke mit Gewerbebetrieben in der Art von *Kaufhäusern*
je angefangene 30 qm Betriebsfläche ..... 7 Säcke pro Jahr ..... 490 Liter

e) für angeschlossene Grundstücke mit *sonstigen Gewerbebetrieben*
je Betrieb ..... 10 Müllsäcke pro Jahr ..... 700 Liter
Zu den sonstigen Gewerbebetrieben im Sinne dieser Verordnung zählen auch das Postamt, die Raiffeisenkasse und dergleichen.

f) bei *Gästezimmervermietung*:
zusätzlich zu der nach lit. a, b, c, d und e ermittelten Sackzahl
pro Nächtigung im Vorjahr .... 1,5 Liter.
Sofern jedoch das Mindesmüllentsorgungsvolumen
auf diese Weise nicht ermittelt werden kann oder sich
die Bettenanzahl erhöht: ..... 2 Säcke pro Fremdenbett und Jahr.

g) für angeschlossene Grundstücke mit einem Gebäude, das ausschließlich *Zweitwohnsitzzwecken* dient,
bei einer jährlichen Nutzung bis zu 120 Tagen: ..... 10 Säcke pro Jahr ..... 700 Liter
bei einer jährlichen Nutzung von mehr als 120 Tagen: .... 20 Säcke pro Jahr ..... 1.400 Liter

h) Sofern bei Gebäuden wie Mehrfamilienhäusern, Gaststätten oder anderen Gewerbebetrieben Müll im Ausmaß von mehr als sieben Müllsäcken (490 Liter) pro Abfuhr (zweiwöchentlich) anfällt, müssen Container in entsprechender Anzahl verwendet werden.

(2) Als Landwirtschaftsbetrieb zählt ein Betrieb, wenn bei der jeweils letztvorhergegangenen Viehzählung am 3.12. zumindest eine Großvieheinheit gehalten wird.

(3) Als Stichtag für die Ermittlung der Zahl der Hausbewohner gilt jeweils der 1. Jänner eines jeden Jahres. Die Ermittlung erfolgt auf Grund der Meldungen nach den Bestimmungen des jeweils gel-

tenden Meldegesetzes. Abmeldungen während des Jahres bleiben unberücksichtigt. Neuanmeldungen werden ab dem der Anmeldung folgenden Monatsersten berücksichtigt.

(4) Als Stichtag für die Ermittlung der Betriebsfläche gilt jeweils der 1. Jänner eines jeden Jahres.

(5) Als Stichtag für die Ermittlung der Anzahl der Fremdenbetten gilt der jeweils dem 1. Jänner eines jeden Jahres letztvorausgegangene Termin der Bettenerhebung für das Statistische Zentralamt.

§ 5
ABFUHR VON SPERRMÜLL

(1) Die Abfuhr von Sperrmüll erfolgt jährlich ein Mal.

(2) Die Durchführung der Sperrmüllsammlung wird durch ortsübliche Kundmachung verlautbart. Darin wird gleichzeitig auch die jeweilige Vorgangsweise bzw. die Art der Durchführung der Sperrmüllsammlung bekanntgegeben.

§ 6
GETRENNTSAMMLUNG

(1) Alle Wertstoffe, wie beispielsweise derzeit Glas, Papier, Metalle, Textilien, Styropor und dergleichen, für die jeweils eine getrennte Sammelmöglichkeit besteht oder für deren getrennte Sammlung und Ab- bzw. Rückgabe eine gesetzlich oder verordnungsmäßig festgelegte Verpflichtung gegeben ist, dürfen nicht in die nach § 3 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden, sondern sind im Wege der jeweils hiefür eigens eingerichteten oder sonst vorgeschriebenen Sammlung zu entsorgen.

(2) Altglas ist über die aufgestellten öffentlichen Depotcontainer getrennt nach Weiß- und Buntglas zu entsorgen. Betriebe oder Grundstückseigentümer mit zugewiesenen Altglascontainern haben diese zu benützen.
In die Altglasbehälter dürfen keinerlei artfremde Stoffe eingebracht werden, wie beispielsweise Porzellan, Steingutflaschen, Kunststoffe, Metalle (z. B. Bleischleifen, Kapseln, Drehverschlüsse), Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen und Leuchtstoffröhren.

(3) Altpapier ist in die aufgestellten öffentlichen Container einzubringen. Betriebe oder Grundeigentümer mit zugewiesenem Altpapierbehältern haben diese zu benützen.

(4) Altmetallsammlungen werden regelmäßig durchgeführt. Die genaue Vorgangsweise wird durch ortsübliche Kundmachung jeweils verlautbart.

(5) Alttextilien sind der jährlich stattfindenden Altkleidersammlung der Caritas der Diözese Innsbruck zuzuführen.

(6) Styropor kann gebündelt oder in Säcken im Gemeindeamt abgegeben werden. Es muß jedoch unbedingt weiß, sauber, trocken und unbeklebt sein und darf keine Fremdsubstanzen wie Papier, Blech usw. enthalten. Nicht angenommen werden Fleischtassen, PU-Schäume und Chips.

(7) Je nach vorhandener Möglichkeit können PE- und PET-Getränkeflaschen, Alu- und Weißblech-Getränkedosen, PS- und PP-Becher (Joghurt, Topfen), Verbund-Karton (Getränke- und Milchpakete), Alu- und Weißblech-Nahrungsmittel-Dosen (auch von Tierfutter) in die von der ARGEV aufgestellten Behälter eingebracht werden.

§ 7
SAMMLUNG UND BEHANDLUNG KOMPOSTIERBARER ABFÄLLE

(1) Kompostierbare Abfälle sind nachstehend genannte Abfälle, die auf Grund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe Verwertung (Kompostierung) geeignet sind:
   a) natürliche, organische Abfälle aus dem Garten- und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen, Fallobst, Gemüse usw.;
   b) feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln und sonstige organische Abfälle aus Haushalt und Gastronomie, wie Obst, Gemüse, Speisereste, verdorbene Lebensmittel, Eierschalen, Kaffee- und Teesud plus Filterpapier, Topfpflanzen, Schnittblumen, Mist und Streu von Kleintieren usw.;
   c) pflanzliche Rückstände aus der gewerblichen und industriellen Verarbeitung und dem Vertrieb land- und forstwirtschaftlicher Produkte;

d) Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von kompostierbaren Abfällen geeignet ist, handelt.

Unter Eigenkompostierung versteht man die Verwertung von organischen Abfällen im eigenen Garten, Haushalts- bzw. Betriebsbereich.

(2) Gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung verringert sich bei Durchführung der Eigenkompostierung das gemäß § 4 vorgeschriebene Mindestbehältervolumen.

(3) Die Eigenkompostierung ist ordnungsgemäß durchzuführen. Der Beginn bzw. auch die Beendigung der Durchführung der Kompostierung ist jeweils bis spätestens 31.12. eines Jahres für die Folgejahre im Gemeindeamt schriftlich anzuzeigen, wobei gleichzeitig die Erlaubnis eingeräumt wird, daß die ordnungsgemäße Durchführung der Kompostierung seitens der Gemeinde jederzeit überprüft werden kann. Sollte dabei festgestellt werden, daß die Kompostierung nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird, so kann für das betreffende Grundstück bereits für das laufende Jahr die Sackanzahl nach § 4 Abs. 1 dieser Verordnung vorgeschrieben werden.

(4) Ausgenommen von der getrennten Erfassung sind jene kompostierbaren Abfälle, die auf Grund ihres Schadstoffgehaltes oder auf Grund ihres problematischen Einflusses auf den Kompostiervorgang nicht der Eigenkompostierung zugeführt werden dürfen (beispielsweise Schlachtabfälle, Knochen, usw.).

(5) Wird keine Eigenkompostierung durchgeführt, so sind die kompostierbaren Abfälle bis zur Schaffung einer zentralen Kompostieranlage dem Restmüll beizugeben.

§ 8
VERWENDUNG DER BEHÄLTER

(1) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, daß die Verschmutzung von Behältern und Aufstellungsorten möglichst hintangehalten wird.
Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern, auch im Fall der Überfüllung, ist untersagt.

(2) Flüssige Abfälle dürfen in die Behälter nicht eingebracht werden.

§ 9
STRAFBESTIMMUNGEN

Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 27 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 50/1990 bestraft.

GEMEINDE NIKOLSDORF * Bezirk Lienz *

Der Bürgermeister

Franz Rainer

angeschlagen: XXXXXXXXXX 23.12.1992
abgenommen: 11.01.1993